

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung des Immobilienverband Klinik Seefeld

◆ Haushaltssatzung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung des Landratsamtes

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 16.03.2023 die Baugenehmigung für die Aufdachdämmung mit Bau einer Schleppdachgaube auf den Grundstücken FINrn. 444/225 und 444/224, Gemarkung Pöcking, Lindenberg 63 und 65, 82343 Pöcking, an den Vertreter der Bauherren Herrn Ernst Schilcher erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77355 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.

Bekanntmachung des Immobilienverband Klinik Seefeld

◆ Haushaltssatzung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2023

I.

Gem. Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erläßt die Verbandsversammlung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 234.400 € und
in den Aufwendungen auf 234.400 €

im Vermögensplan

in Einnahmen und Ausgaben
auf EUR 840.000

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert und wird

auf EUR 0

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2023 auf

EUR 0

festgesetzt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebskostenumlage	Investitionskostenumlage	Umlage gesamt
	EUR	EUR	EUR
Gemeinde Andechs	4.399	30.950	35.350
Gemeinde Gilching	22.046	155.097	177.143
Gemeinde Herrsching	12.703	89.367	102.070
Gemeinde Inning	5.575	39.221	44.796
Gemeinde Seefeld	8.787	61.820	70.607
Gemeinde Wessling	6.353	44.692	51.044
Gemeinde Wörthsee	5.807	40.854	46.661
Landkreis Starnberg	53.730	378.000	431.730
	119.400	840.000	959.400

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 35.000 festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Klaus Kögel, Zweckverbandsvorsitzender
Immobilienverband Klinik Seefeld

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 20.02.2023 Aktenzeichen ROB-12.2-1444.12.2_01_54-3-3 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine > genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Klinikum Seefeld, Zimmer Nr. 285, Hauptstraße 23, 82229 Seefeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Klinik Seefeld (Zi.Nr. 285) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.